

Satzung der Stadt Ludwigsstadt über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung)

Vom 31.10.2019

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende

Satzung

§ 1 Ziel der Satzung

Das Ortsbild in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, gestalterisch verbessert und weiterentwickelt. Die ortsbildprägende Bebauungsstruktur wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Größe, Material, Gliederung, Farbe sowie dem Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die als Sanierungsgebiete festgesetzten Bereiche der Innenstadt von Ludwigsstadt und des Ortskerns von Lauenstein, sowie die Ortskerne von Ebersdorf und Steinbach an der Haide.

- a) Der Geltungsbereich für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Ludwigsstadt“ in Ludwigsstadt wird begrenzt als Anlage 1 im Maßstab 1:6000
- b) Der Geltungsbereich für das Sanierungsgebiet „Pensel“ in Ludwigsstadt wird begrenzt als Anlage 1 im Maßstab 1:6000
- c) Der Geltungsbereich für das Sanierungsgebiet „Lauenstein“ im Ortsteil Lauenstein wird begrenzt als Anlage 2 im Maßstab 1:3000
- d) Der Geltungsbereich „historischer Tanzanger Ebersdorf“ im Ortsteil Ebersdorf wird begrenzt als Anlage 3 im Maßstab 1:2000
- e) Der Geltungsbereich „Pflanzgarten Steinbach an der Haide“ im Ortsteil Steinbach an der Haide wird begrenzt als Anlage 4 im Maßstab 1:2000

Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Soweit in Bebauungsplänen abweichende oder weitergehende Vorschriften getroffen werden, sind allein diese anzuwenden.

§ 3 Dachgestaltung

Als Dachfarbe wird schwarz oder anthrazit festgesetzt. Abweichend können nach Bemusterung im Einzelfall auch andere Dachfarben unter Berücksichtigung der Ziele der Satzung (§ 1) zugelassen werden. Die Verwendung von Kunststoffeindeckungen sowie glänzenden und grellfarbigen Materialien und Farbtönen ist nicht zugelassen.

§ 4 Werbeanlagen

Die Verwendung von sichtbaren Leuchtstoffröhren, Automaten, grelle und blinkende Beleuchtung, großflächig beklebte Schaufenster, glänzenden oder grellfarbigen Materialien, tropischen Hölzer, spiegelnden Gläsern ist nicht zugelassen.

§ 5 Technische Anlagen

(1) Solar- und Photovoltaikanlagen müssen als dachflächenparallele Anlagen in geschlossenen Feldern ausgeführt werden. Werbeaufschriften sind nicht zulässig.

(2) Parabolantennen sind in die Farbgebung der Umgebung einzufügen. Werbeaufschriften sind nicht zulässig.

§ 6 Abweichungen

(1) Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind in Abhängigkeit von den städtebaulichen, baulichen und konstruktiven Gegebenheiten möglich, wenn das Ziel dieser Satzung diesen nicht entgegensteht und die Maßnahmen das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Abweichungen werden durch die Stadt Ludwigsstadt textlich, bildlich oder zeichnerisch begründet.

(2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben ist die Stadt selbst für die Entscheidung über die Abweichung zuständig (Art. 63 Absatz 3 Bayerische Bauordnung). Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben erfolgt die Entscheidung über die Abweichung durch das Landratsamt Kronach im Einvernehmen mit der Stadt im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

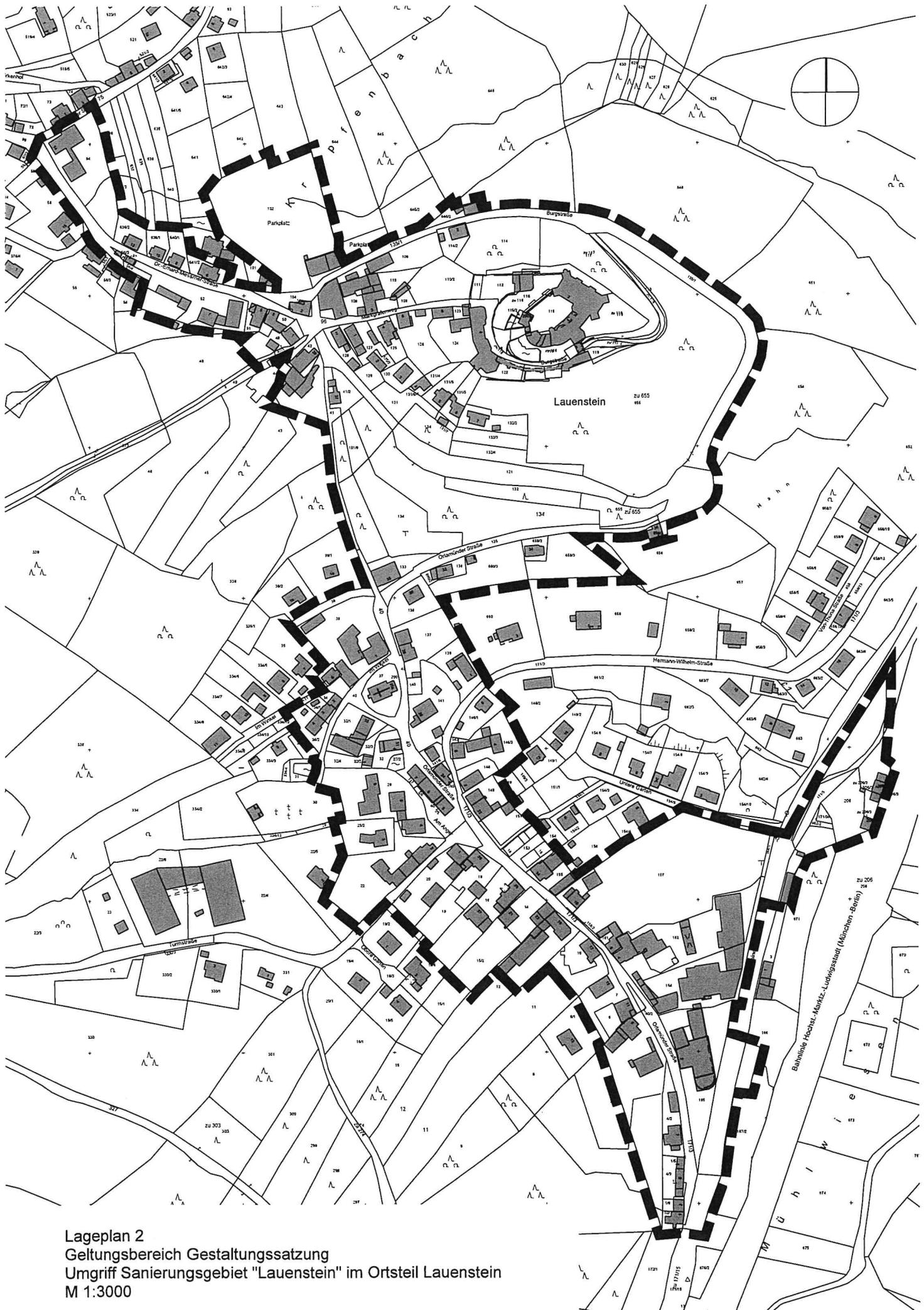
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Ludwigsstadt vom 10.06.1994, zuletzt geändert am 02.08.2007 außer Kraft.

Ludwigsstadt, den 31. Oktober 2019

Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister



Lageplan 1
Geltungsbereich Gestaltungssatzung
Umgriff Sanierungsgebiet "Stadtkern Ludwigsstadt"
und Sanierungsgebiet "Pensel" in Ludwigsstadt
M 1:6000



Lageplan 2
 Geltungsbereich Gestaltungssatzung
 Umgriff Sanierungsgebiet "Lauenstein" im Ortsteil Lauenstein
 M 1:3000



Lageplan 3
 Geltungsbereich Gestaltungssatzung
 Umgriff historischer Tanzanger Ebersdorf
 M 1:2000



Lageplan 4
 Geltungsbereich Gestaltungssatzung
 Umgriff Pflanzgarten Steinbach an der Haide
 M 1:2000